

## **Best practice NPO Update VereinsR**

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz  
Mag. Natascha Stornig-Wisek  
Mag. Daniela Sperz

Wien, 27.2.2018

## Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeit

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Wartungserlass 2017 Vereinsrichtlinien

- └ **Kurzeinführung steuerliche Gemeinnützigkeit**
- └ **Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit**
- └ **Inwieweit sind Verköstigungen begünstigungsschädlich?**
  - └ Vereinsfest, Punschbude, Vereinslokal
- └ **Sonstige Änderungen**
  - └ Begünstigungsschädlicher Betrieb mehrerer Rechtsträger
  - └ **Konsequenzen für die Rechtsgrundlage**

## Agenda

Unmittelbarkeit

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

## Wartungserlass 2017 Vereinsrichtlinien

- Vorarbeiten im BMF seit Februar 2017
- Arbeitsgruppe mit Experten
- Rechtsqualität von BMF-Erlässen?
- Rechtsqualität von Auskünften?

Agenda

**Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit**

Unmittelbarkeit

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Kurzeinführung steuerliche Gemeinnützigkeit

### ▭ Voraussetzungen für die abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit bei Vorliegen **aller Voraussetzungen:**

Verfolgung  
**begünstigter**  
(gemeinnütziger,  
kirchlicher oder  
mildtätiger) **Zwecke**

**Ausschließliche**  
Förderung

**Unmittelbare**  
Förderung

Festsetzung in  
**Statuten** und  
**tatsächlicher**  
**Geschäfts-**  
**führung**

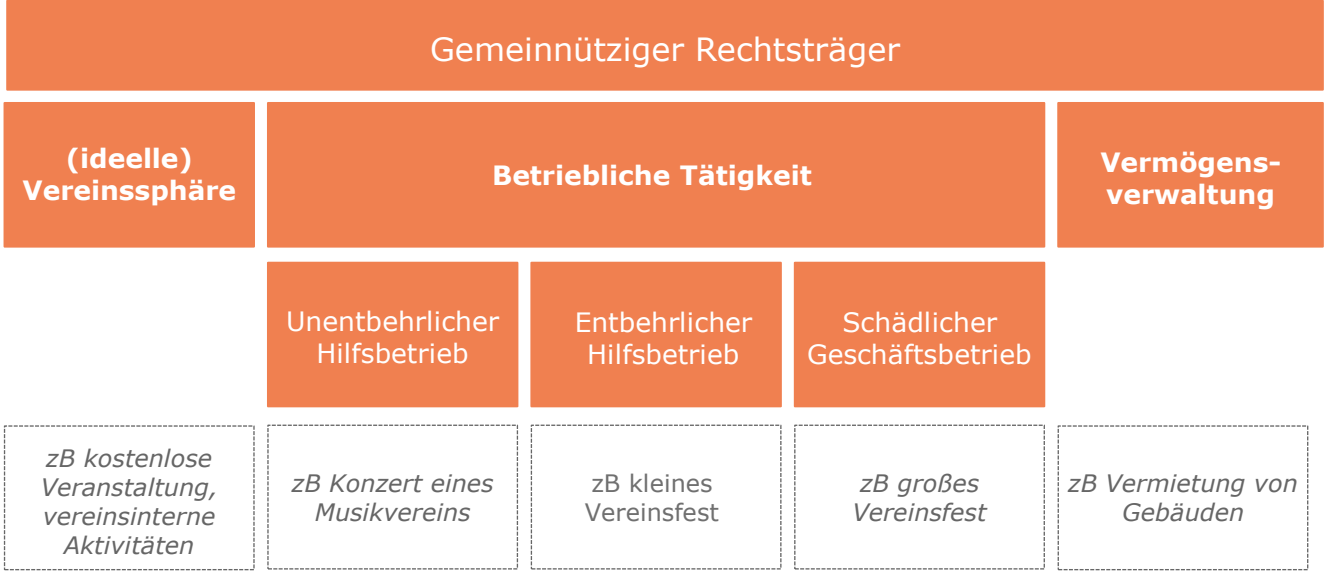
Agenda

**Kurzeinführung  
 Gemeinnützigkeit**

**Kurzeinführung steuerliche Gemeinnützigkeit**

→ **(Vereins-) Sphären**

- Unmittelbarkeit
- Verkostigungen
- Sonstige Änderungen
- Rechtsgrundlage
- Ansprechpartner



Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

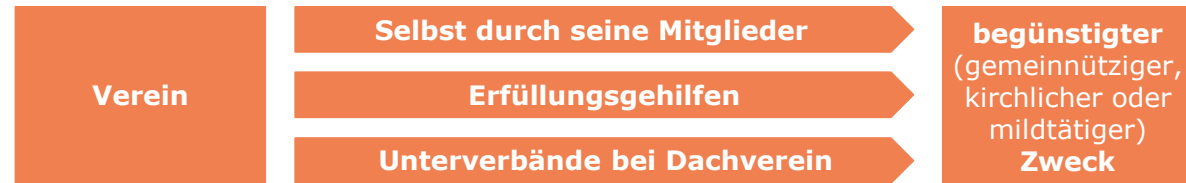
Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

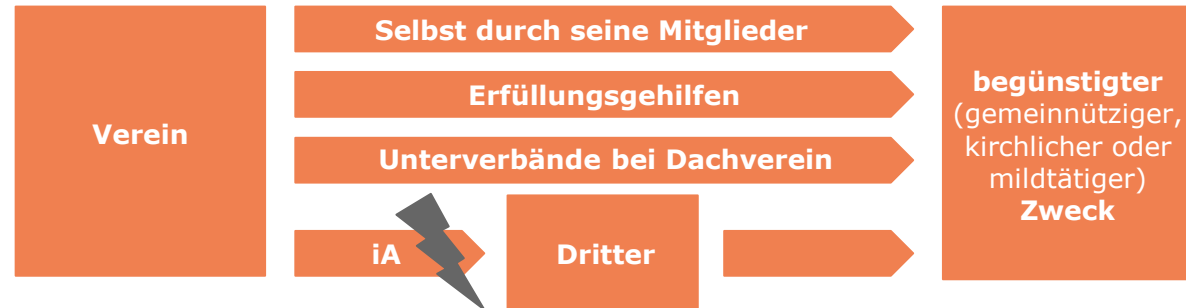
Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit

### Unmittelbare Förderung



### Verstoß gegen die Unmittelbarkeit



Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit

- └ Grundsatz: unmittelbare Verwendung für begünstigte Zwecke
  - └ Zeitnah
  - └ Bildung von Rücklagen
    - └ zur Deckung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellung
    - └ 1-facher Jahresbedarf der notwendigen liquiden Mittel
    - └ Rücklagen für ein konkretes Projekt
- └ Verwendung für nicht gemeinnützige Zwecke / bloß mittelbare Verwendung
  - └ Unschädlich, wenn bloß für völlig untergeordnete Zwecke

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit

- └ **Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzips**
  - └ **Einsatz von Erfüllungsgehilfen**
  - └ **Mittelweitergabe** (§ 40a Z 1 BAO)
  - └ **Erbringung entgeltlicher Leistungen** (§ 40a Z 2 BAO)
  - └ **Vergabe von Stipendien und Preisen** (§ 40b BAO)



Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit - Erfüllungsgehilfen

### ➤ Einsatz von Erfüllungsgehilfen (Rz 120)

- Einsatz eines Erfüllungsgehilfen muss in Rechtsgrundlage verankert sein
- Tätigkeit wird unmittelbar durch den Erfüllungsgehilfen ausgeübt
- Zurechnung zum Erfüllungsgehilfen
- Erfüllungsgehilfe kann durch Betätigung begünstigt sein (Erfüllung sämtlicher Gemeinnützigkeitskriterien erforderlich – insbesondere Rechtsgrundlage)

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit - Mittelweitergabe

### └ Mittelweitergabe (§ 40a Z 1 BAO, Rz 120a-f)



- └ Mittel werden einer begünstigten Einrichtung zugewendet
- └ Mittel werden zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke zugewendet
- └ Empfänger: Spendenbegünstigte Einrichtung oder privatrechtliche Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit

### └ Mittelweitergabe § 40a Z 1 BAO (Rz 120b-f)

- └ Mittel = Vermögenswerte, insbesondere
  - └ Mitgliedsbeiträge,
  - └ Spenden,
  - └ Zuschüsse,
  - └ Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben,
  - └ Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen
  
- └ Verankerung in der Rechtsgrundlage (Rz 120c)
  - └ Außer: Mittelweitergabe unter EUR 1.000
  
- └ Möglich ist auch die **Mittelweitergabe als einziger Zweck** (Mittelbeschaffungsverein) – Verankerung als Mittel zur Erreichung des begünstigten Zweckes

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit - Mittelweitergabe

### └ Mittelweitergabe (§ 40a Z 1 BAO, Rz 120b-f)

#### └ Empfänger

- └ spendenbegünstigte Einrichtung (iSd § 4a Abs 3-6 EStG aufgrund Spendenbegünstigungsbescheid des Finanzamtes oder unmittelbar auf Grund § 4a EStG) oder
- └ privatrechtliche Stiftung oder vergleichbare Vermögensmassen (iSd § 4b EStG):
  - └ Spendenbegünstigt nach § 4a EStG
  - └ Zusätzliche Voraussetzungen des § 4b EStG erfüllt (Verankerung in der Rechtsgrundlage, dass Erträge aus der Verwaltung der zugewendeten Vermögenswerte spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach Zufluss ausschließlich für in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden)
  - └ Achtung: Spendenbegünstigung erst 3 Jahre nach Gründung – Risiko dass Zuwendungen nachträglich gemeinnützigkeitsschädlich sein können, wenn Stiftung nicht auf die Spendenliste kommt

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit - Mittelweitergabe

### └ Mittelweitergabe (§ 40a Z 1 BAO, Rz 120b-f)

- └ Empfängerkörperschaft erfüllt dieselben Zwecke wie zuwendende Körperschaft
  - └ Keine vollständige Deckungsgleichheit nötig: Zwecke müssen zumindest in einem Zweck übereinstimmen
  - └ Voraussetzung: ausreichend klare Determinierung und Umschreibung der Zwecke (keine allgemeinen Bezeichnungen)

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit - Mittelweitergabe

### └ Mittelweitergabe (§ 40a Z 1 BAO, Rz 120b-f)

#### └ **Beispiele:**

- └ Die Vereine A und B verfolgen beide den Zweck der Sozialfürsorge. Verein A ist im Bereich der Altenbetreuung und Verein B im Bereich der Jugendfürsorge tätig. Trotz gleicher Zwecke in der Rechtsgrundlage verfolgen beide Vereine unterschiedliche Zwecke.
- └ Vereine A und B verfolgen den Zweck der Resozialisierung straffällig gewordener Jugendlicher. Allerdings unterscheidet sich der territoriale Wirkungsbereich der beiden Vereine – A ist bundesweit und B nur in einem Bundesland tätig. Dies ist für die Zulässigkeit der Mittelzuwendung unbeachtlich.
- └ Vereine A und B verfolgen den Zweck der Krebsforschung. Allerdings unterscheidet sich der sachliche Wirkungsbereich von B dahingehend, dass er sich auf die Kinderkrebsforschung spezialisiert hat. Dies ist für die Zulässigkeit der Mittelzuwendung ebenfalls unbeachtlich.

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit - Mittelweitergabe

### └ Mittelweitergabe (§ 40a Z 1 BAO, Rz 120b-f)

#### └ Zweckwidmung

- └ Zuwendung der Mittel an Empfängerkörperschaft nach § 40a Z 1 BAO muss für unmittelbare Verwirklichung der begünstigten Zwecke der zuwendenden Körperschaft erfolgen
- └ Zuwendungskaskade ist nicht zulässig

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit - Mittelweitergabe

### └ Mittelbeschaffungsverein

- └ Zweck: begünstigter Zweck iSd §§ 34 ff BAO
- └ Mittelbeschaffung/Mittelweitergabe als Mittel zur Erreichung des begünstigten Zwecks in der Rechtsgrundlage
- └ Begriff Mittel geht über bloße Spenden hinaus
- └ Herkunft der Mittel unbeachtlich, soweit Art der Mittelbeschaffung nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt (zB begünstigungsschädlicher Betrieb ohne Ausnahmegenehmigung)
- └ Ist gemeinnützig nach §§ 34 ff BAO bei Erfüllung der Voraussetzungen

### └ Spendensammelverein

- └ Zweck: Sammlung von Spenden
- └ Mittel: mögliche/erlaubte Mittel zur Sammlung von Spenden
- └ Beschaffte Mittel = Spenden
- └ Nicht gemeinnützig nach §§ 34 ff BAO - Spendenbegünstigung nach § 4a EStG möglich



Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

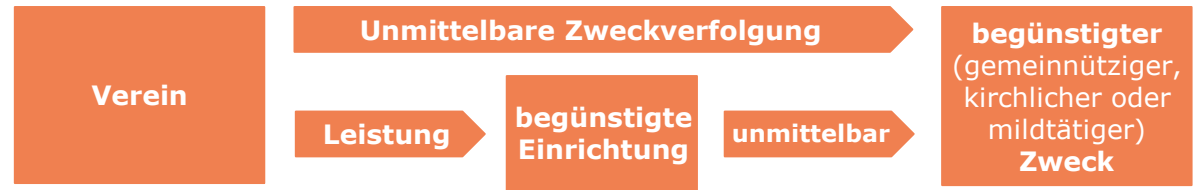
Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit – Leistungserbringung

### Erbringung entgeltlicher Leistungen (§ 40a Z 2 BAO, Rz 120 g – I)



- Erbringung der Lieferungen und sonstige Leistungen an abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften
- Entgeltlichkeit: keine Gewinnerzielungsabsicht – Deckung der Selbstkosten
- Ausdrückliche Deckung in der Rechtsgrundlage

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit – Leistungserbringung

- **Erbringung entgeltlicher Leistungen (§ 40a Z 2 BAO, Rz 120 g – I)**
  - Rechtsfolge – kein Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigung: eigene unmittelbare Zweckverwirklichung erforderlich
  - Ausschließliche Leistungserbringung für andere begünstigte Körperschaften allein nicht ausreichend
  - Unentgeltliche Leistungserbringung: Zweckverwirklichung oder Mittelfehlverwendung? – unproblematisch bei völlig untergeordneter Bedeutung
  
- Leistungserbringung begründet einen Geschäftsbetrieb iSd § 31 BAO (Rz 120k)
  - gilt idR als entbehrlicher Hilfsbetrieb
  - bei bloß materieller Bedeutung (dient nur der Beschaffung finanzieller Mittel), liegt ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb vor
  - Ausnahmegenehmigung ist allerdings nicht erforderlich aufgrund § 40a Z 2 BAO
  - Muss in der Rechtsgrundlage enthalten sein

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

**Unmittelbarkeit**

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Ausnahmen von der Unmittelbarkeit – Vergabe von Stipendien und Preisen

### – Bereitstellung von Mitteln für Stipendien und Preise (§ 40b BAO, Rz 120 m-r)

- Begünstigte Körperschaft kann anderen Körperschaften Mittel für Vergabe von Stipendien und Preisen zuwenden
- für der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben oder für der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen
- Auch ausschließliche Zweckerreichung durch Weitergabe von Mitteln für Stipendien und Preise fällt unter den Anwendungsbereich (Rz 120 m)
- Mittelweitergabe nur an Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und dergleichen erlaubt
- Vergabe der Stipendien und Preise ausschließlich durch Mittelempfänger erlaubt, zuwendende Körperschaft darf keinen Einfluss nehmen (darf nur Kriterien für Vergabe festlegen und diese ggf überprüfen)
- Mittelweitergabe muss in Rechtsgrundlage Deckung finden
- Zuwendung der Mittel muss unter ausdrücklicher Zweckwidmung erfolgen

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeit

**Verköstigungen**

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Inwieweit sind Verköstigungen begünstigungsschädlich?

### ▢ **Abgabe von Speisen und Getränke außerhalb einer geselligen Veranstaltung (Rz 308)**

- ▢ Teil des unentbehrlichen Hilfsbetrieb (Konzert- oder Sportveranstaltung), soweit kein eigenständiger Betrieb
  - ▢ Keine gastronomische Einrichtung
  - ▢ Geringfügiges Speisenangebot
  - ▢ Verkauf nur durch Vereinsmitglieder und deren Angehörige

### ▢ **Abgabe im Rahmen geselliger Veranstaltungen**

- ▢ Unterscheidung kleines und großes Vereinsfest

Agenda

Kurzeinführung  
 Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeit

**Verköstigungen**

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

**Inwieweit sind Verköstigungen begünstigungsschädlich?**

<p><b>Kleines Vereinsfest (Rz 306)</b>          Gesetzliche Definition          § 45 Abs 1a BAO</p>	<p><b>Großes Vereinsfest (Rz 307)</b></p>	<p><b>Gesellige Veranstaltungen von KÖR</b>          Neufassung von § 5 Z 12 KStG</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Gesellige Veranstaltung durch begünstigten Rechtsträger</li> <li>→ Organisation und Durchführung im Wesentlichen durch Mitglieder oder Angehörige             <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Unentgeltliche Mitarbeit fremder Dritter unschädlich</li> </ul> </li> <li>→ Unterhaltungsdarbietungen iHv max EUR 1.000,00 pro Stunde</li> <li>→ Auslagerung der Verpflegung an Unternehmer (zB Catering) möglich</li> <li>→ Dauer von max 72 Stunden im Kalenderjahr</li> <li>→ Berechnung für kleinste territoriale Untergliederung der Körperschaft (Katastralgemeinde)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Voraussetzungen für kleines Vereinsfest nicht kumulativ erfüllt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <i>Betrieb besteht ausschließlich in <b>entgeltlicher</b> Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art</i></li> <li>→ <i>Veranstaltungen werden nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines begünstigten Zwecks im Sinne der BAO abgehalten</i></li> <li>→ <i>Nachweisliche Verwendung der Erträge für diesen Zweck</i></li> <li>→ <i>Dauer von max 72 Stunden im Kalenderjahr</i></li> <li>→ <i>Empfehlung: Nachweis durch behördliche Genehmigung (Stundenzahl)</i></li> </ul>
<p><b>KÖSt, Keine USt/Liebhabeerei</b></p>	<p><b>Grds schädlich, KÖSt und USt</b></p>	<p><b>Steuerfrei</b></p>

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeit

**Verköstigungen**

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Inwieweit sind Verköstigungen begünstigungsschädlich?

### └ Vereinslokal (Rz 309)

- └ Kein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn
  - └ Verpflegung von Mitgliedern stammt
  - └ Bloßer Ersatz der Selbstkosten
  - └ Abgabe ausschließlich an Mitglieder
  - └ Keine gastronomische Infrastruktur (ausgenommen einfache Kochgelegenheit, Kaffeemaschine, Kühlschrank)

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeit

**Verköstigungen**

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Inwieweit sind Verköstigungen begünstigungsschädlich?

### └ Punschbude (Rz 289a)

- └ entbehrlicher Hilfsbetrieb, wenn **Spendensammelzweck eindeutig erkennbar**
- └ Von Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellte Speisen/Getränke: keine steuerpflichtigen Einnahmen, sondern Spenden → steuerlich unbeachtlich
- └ Keine ausreichenden Unterlagen für Gewinnermittlung: Gewinn mit 10 % der erzielten Betriebseinnahmen (Verkaufserlöse) ansetzen
  - └ Verkaufserlöse mehr als 100 % des gemeinen Werts der angebotenen Speisen/Getränke: dieser Teil als Spende anzusehen
- └ Zusätzlich separat aufgestellte Spendenbox: echte Spenden → keine Betriebseinnahmen

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeit

Verköstigungen

**Sonstige Änderungen**

Rechtsgrundlage

Ansprechpartner

## Sonstige Änderungen – Begünstigungsschädlicher Betrieb

### └ **Begünstigungsschädlicher Betrieb (Rz 200)**

- └ Wird ein begünstigungsschädlicher Betrieb von mehreren Rechtsträgern gemeinsam betrieben, führt dies grds zum Verlust der Gemeinnützigkeit bei jedem begünstigten Rechtsträger (§ 44 Abs 1 BAO)
- └ Maßgeblich ist nicht der Gesamtumsatz des Betriebes sondern die Prüfung der Umsatzgrenze von EUR 40.000 hat je beteiligtem Rechtsträger zu erfolgen

### └ **Beispiel**

- └ Großes Vereinsfest wird gemeinsam vom Musikverein und dem Trachtenverein veranstaltet
- └ Vereinsfest erzielt gesamt einen Umsatz von EUR 50.000, davon entfallen
  - └ EUR 20.000 auf den Musikverein
  - └ EUR 30.000 auf den Trachtenverein



Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeit

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

**Rechtsgrundlage**

Ansprechpartner

## Konsequenzen für die Rechtsgrundlage

### └ **Satzungsmäßige Vermögensbindung (Rz 108a)**

- └ Rückzahlung des gemeinen Werts der Sacheinlage bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung erlaubt
- └ Verankerung in der Rechtsgrundlage (vgl § 30 Abs 2 VerG)
- └ Rückzahlung von Sacheinlagen:
  - └ Begrenzt mit dem Wert der geleisteten Einlage
  - └ bloße Rückübertragung eines Wirtschaftsgutes bei eingetretener Wertsteigerung verletzt Grundsatz der Vermögensbindung

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeit

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

**Rechtsgrundlage**

Ansprechpartner

## Konsequenzen für die Rechtsgrundlage

### Mindestanforderung

- Begünstigter Zweck
- ideelle Mittel zur Zweckerreichung
- materielle Mittel zur Zweckerreichung
- Ausschluss des Gewinnstrebens
- Verbot der Gewinnausschüttung
- Bindung des Vermögens ausschließlich für begünstigte Zwecke

*Praxishinweis: Musterstatuten des BMF aus den VereinsR 2001 verwenden*

### ggf notwendige Erweiterungen

- für Ausnahmen zur **Unmittelbarkeit**
  - Einsatz von Erfüllungsgehilfen
  - Mittelweitergabe
  - Erbringung entgeltliche Leistungen
  - Mittelweitergabe für Preise und Stipendium
- für **Vermögensbindung**
  - Rückzahlung von Sacheinlage

*Achtung: Anzeigepflicht bei FA zu jeder Satzungsänderung*

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeit

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

Rechtsgrundlage

**Ansprechpartner**

Für Ihre Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung!



Markus Achatz

a 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32  
t +43 732 70 93-300  
e markus.achatz@leitnerleitner.com



Natascha Stornig-Wisek

a 1020 WIEN, Am Heumarkt 7  
t +43 1 718 98 90-550  
e natascha.stornig-wisek@leitnerleitner.com



Daniela Sperz

a 1020 WIEN, Am Heumarkt 7  
t +43 1 718 98 90-395  
e daniela.sperz@leitnerleitner.com

Agenda

Kurzeinführung  
Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeit

Verköstigungen

Sonstige Änderungen

**Rechtsgrundlage**

Ansprechpartner

beograd  
bratislava  
budapest  
linz  
ljubljana  
praha  
salzburg  
sarajevo  
wien  
zagreb  
zürich  
sofia



**LeitnerLeitner Consulting d.o.o.**

SRB 11000 BEOGRAD, Knez Mihailova Street 1-3  
t +381 11 655 51 05 f +381 11 655 51 06  
e office.belgrade@leitnerleitner.com

**BMB Leitner k.s.**

SK 811 01 BRATISLAVA, Zámocká 32  
t +421 2 591 018-00 f +421 2 591 018-50  
e bratislava.office@bmbleitner.sk

**LeitnerLeitner Tax s.r.o.**

CZ 180 00 PRAHA 8, Voctářova 5  
t +420 22 888 3900  
e office.prague@leitnerleitner.com

**Leitner + Leitner Tax Kft**

H 1027 BUDAPEST, Kapás utca 6-12  
t +36 1 279 29-30 f +36 1 209 48-74  
e office@leitnerleitner.hu

**LeitnerLeitner GmbH**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
A 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32  
t +43 732 70 93-0 f +43 732 70 93-156  
e linz.office@leitnerleitner.com

**Leitner + Leitner d.o.o.**

SI 1000 LJUBLJANA, Dunajska cesta 159  
t +386 1 563 67-50 f +386 1 563 67-89  
e office@leitnerleitner.si

**LeitnerLeitner Salzburg GmbH**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
A 5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7  
t +43 662 847 093-0 f +43 662 847 093-825  
e salzburg.office@leitnerleitner.com

**Leitner + Leitner Revizija d.o.o.**

BIH 71 000 SARAJEVO, Ul. Hiseta 15  
t +387 33 465-793  
e office@leitnerleitner.ba

**LeitnerLeitner GmbH**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
A 1030 WIEN, Am Heumarkt 7  
t +43 1 718 98 90 f +43 1 718 98 90-804  
e wien.office@leitnerleitner.com

**LeitnerLeitner Consulting d.o.o.**

HR 10 000 ZAGREB, Heinzelova ulica 70  
t +385 1 60 64-400 f +385 1 60 64-411  
e office@leitnerleitner.hr

**LeitnerLeitner Zürich AG**

CH 8001 ZÜRICH, Bahnhofstrasse 69a  
t +41 44 226 36 10 f +41 44 226 36 19  
e zuerich.office@leitnerleitner.com

**Kooperationen & Mitgliedschaften**

**Tascheva & Partner**

BG 1303 SOFIA, Ulitsa Marko Balabanov 4  
t +359 2 939 89 60 f +359 2 981 75 93  
e office@tashevapartner.com

